

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1907/2006 und (EU) 2015/830

Streichhölzer

Ausgabedatum: 07.05.2019

Version: 1

Überarbeitet am: –

Achtung! Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) gelten die Streichhölzer als Waren. Nach Artikel 31 von REACH ist es nicht erforderlich, ein Sicherheitsdatenblatt für die Waren zu erstellen.

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktname: **Streichhölzer**

Stoff/Mischung: Ware

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen: Anzünden.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller: Europe Match GmbH

Adresse: H-6724 Szeged
Bakay Nándor u. 7-9.

Telefon: +36 62 887 319

Fax: +36 62 887 363

E-Mail: info.sze@europematch.eu

1.4. Notrufnummer

Egészségügyi Toxikológiai Tájékoztató Szolgálat
(Informationsdienst für Gesundheitstoxikologie)
1096 Budapest, Nagyvárad tér 2.
Tel.: (1) 476-6464
Notdienst: 06 80 20 11 99 (kostenlose Rufnummer)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008):

Nicht als gefährlich eingestuft.

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 2.2 und 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008):

Gefahrenpiktogramme: -

Signalwort: -

Gefahrenhinweise: -

Sicherheitshinweise: -

Zusätzliche Gefahrenhinweise: -

2.3 Sonstige Gefahren

Das Produkt ist nicht als PBT oder vPvB klassifiziert.

In Ausnahmefällen, z. B. beim Aufprall auf eine thermisch nicht leitende Oberfläche oder bei einem großen Aufprall, kann sich das Streichholz entzünden. Das Streichholz entzündet sich nicht beim Erhitzen, es sei denn, dass die Temperatur 180 °C überschreitet. Die Hauptgefahren bei Streichhölzern bestehen darin, dass sie leicht brennbar sind und bei unsachgemäßem Gebrauch Verbrennungen und unkontrollierte Brände verursachen können.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Im Zündkopf:

Bezeichnung des Bestandteiles	EK-Nr.	REACH-Reg.nr.	CAS-Nr.	Index-Nr.	Massenanteil	Klassifizierung nach (EG) Nr. 1272/2008
Kaliumchlorat	223-289-7	01-2119494917-18	3811-04-9	017-004-00-3	< 1	Ox. Sol. 1, H271 Acute Tox. 4, H302 Acute Tox. 4, H332 Aquatic Chronic 2, H411

Auf dem Schachtel/Blättchen:

Bezeichnung des Bestandteiles	EK-Nr.	REACH-Reg.nr.	CAS-Nr.	Index-Nr.	Massenanteil	Klassifizierung nach (EG) Nr. 1272/2008
Roter Phosphor	231-768-7	01-2119489913-23	7723-14-0	015-002-00-7	< 1	Flam. Sol. 1, H228 Aquatic Chronic 3, H412

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung von Erste-Hilfe-Maßnahmen

Medizinischer Eingriff:	Arzt konsultieren und das Sicherheitsdatenblatt zeigen.
Nach Einatmen:	Frischluft. Wenn der Patient nicht atmet: künstliche Beatmung. Arzt kontaktieren.
Nach Verschlucken:	Gesundheitsrisiko sehr gering. Ausnahme: größere Mengen (>10 Streichhölzer pro Kilogramm Körpergewicht). Bei größeren Mengen: Arzt kontaktieren. Es ist verboten, bewusstlosen Patienten trinken zu lassen. Den Mund des Patienten mit Wasser ausspülen.
Nach Hautkontakt:	Mit reichlich Wasser abwaschen. Brandverletzungen als normale Brandverletzungen eingestuft und gehandelt. Den verletzten Körperteil mindestens 10 Minuten unter fließendem Wasser aufbewahren. Verletzungen und Blasen nicht berühren.

Salben oder Cremes nicht verwenden.

Den verletzten Körperteil mit einem losen, sterilen Verband abdecken.

Bei Brandverletzung: einen Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt: Verletzungsprävention: Mit reichlich Wasser ausspülen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Einatmen: Kann Ersticken verursachen. Rauch des Produkts kann Reizungen und Husten verursachen.

Nach Verschlucken: Kann Erbrechen und Bauchschmerzen verursachen.

Nach Hautkontakt: Brennende Streichhölzer können Verbrennungen verursachen.

Nach Augenkontakt: Kann Reizungen, trockene Augen und Tränen verursachen. Das brennende Streichholz im Auge kann zu Veränderungen führen. In diesem Fall einen Arzt konsultieren.

Verzögerte Wirkungen: Nicht zu erwarten.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweise für den Arzt: Symptomatisch behandeln.

Spezialausrüstung für die Arbeit: Nicht erforderlich.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wasser und Kohlendioxid.
Wasser kann als Nebel oder Dampf verwendet werden.

Ungeeignete Löschmittel: Für diesen Stoff/dieses Gemisch sind Hochdruckwasserstrahlen möglicherweise nicht effektiv.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren: Streichholzfeuer erzeugt Rauch, der geringe Mengen saure Gase wie Phosphoroxide, Chlorwasserstoff, Kohlendioxid und Ruß enthält.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung:
umluftunabhängiges Atemschutzgerät (EN 14593-1)
vollständige Flammschutzkleidung (EN 14605)

Sonstige Angaben: Brandrückstände und kontaminiertes Feuerlöschwasser als Sondermüll entsorgen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen: Für angemessene Lüftung sorgen.
Persönliche Schutzausrüstung tragen.
Alle Zündquellen entfernen.
Kontakt mit Haut und Augen vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen: Nicht in die Kanalisation, Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen lassen.
Als Sondermüll entsorgen (siehe Abschnitt 13).
Wenn große Mengen freigesetzt wurden: Sachkundige (Katastrophenschutz) kontaktieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Methoden für Reinigung: Bei großen Verschüttungen alle Zündquellen entfernen und intakte Produkte entsorgen. Vor der Reinigung das Produkt bewässern und physikalisch sammeln und gemäß den örtlichen Vorschriften entsorgen (siehe Abschnitt 13).

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung: Siehe Abschnitt 8.
Entsorgung: Siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zur sicheren Handhabung: Staubbildung und Einatmen vermeiden.
Angemessene persönliche Schutzausrüstung tragen.

Technische Vorsichtsmaßnahmen: Von Zündquellen fernhalten - Rauchen verboten.
Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen (Erdung).

Hygienevorschriften:

Während der Arbeit nicht essen oder trinken.

Kontakt mit Haut, Kleidung und Augen vermeiden.

Staubbildung und Einatmen vermeiden.

Personen, die mit dem Produkt in Kontakt kommen, müssen die allgemeinen und die Hygienevorschriften am Arbeitsplatz einhalten.

Nach dem Umgang mit dem Produkt, in den Pausen, vor den Mahlzeiten und nach der Arbeit sich die Hände und das Gesicht mit warmem Wasser waschen.

Den Arbeitsplatz, die Ausrüstung und die Arbeitskleidung sauber halten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Schutzmaßnahmen/Lagerbedingungen

Kühl und trocken lagern.

Die maximale Höhe des Lagerraums beträgt 4,5 Meter.

In der Umgebung des Produkts ausreichenden Platz lassen, um mögliche Schäden zu minimieren, z. B. beim Manövrieren des Flurförderzeugs.

In der Originalverpackung lagern, nicht in loser Schüttung lagern.

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Unverträgliche Stoffe

Zündkopf und Reibfläche.

Empfohlene Verpackungsmaterialien

Entsprechend der Originalverpackung.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Spezifische Anwendungen

Zündmaterial.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Die Mischung enthält die folgenden Inhaltsstoffe, die gemäß der Verordnung Nr. 25/2000 (IX. 30.) (Ungarn) über die chemische Sicherheit von Arbeitsplätzen berufliche Expositionsgrenze haben.

Grenzwerte für die berufliche Exposition gefährlicher Stoffe

Bestandteil	CAS-Nummer	DK (mg/m ³)	SK (mg/m ³)	MK (mg/m ³)	Bemerkung
PHOSPHOR	7723-14-0	0,1	0,1	-	R

Zulässige Grenzwerte für biologische Expositionsindikatoren

Im Urin: Keine festgelegten Grenzwerte.

Im Blut: Keine festgelegten Grenzwerte.

8.2 Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen Anwendung geeigneter Arbeits- und Sicherheitsverfahren.
Nach dem Umgang mit dem Produkt, in den Pausen, vor den Mahlzeiten und nach der Arbeit sich die Hände und das Gesicht mit warmem Wasser waschen.

Persönliche Schutzausrüstungen

Augen/Gesichtsschutz Unter normalen Nutzungsbedingungen nicht erforderlich.
Hautschutz
 Handschutz Unter normalen Nutzungsbedingungen nicht erforderlich.
 Andere Schutzmaßnahmen Unter normalen Nutzungsbedingungen nicht erforderlich.
Atemschutz Unter normalen Nutzungsbedingungen nicht erforderlich.
Thermische Gefährdungen (bei Verwendung) Das brennende Produkt nicht berühren.

Überwachung der Umweltexposition

Überwachung der Umweltexposition: Nicht in die Kanalisation, Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form (20 °C): fest
Farbe: entspricht der Spezifikation.
Geruch: geruchlos

Eigenschaftswert Kommentar Testmethode

pH-Wert (20 °C) nicht anwendbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt keine Informationen verfügbar
Siedepunkt/Siedebereich keine Informationen verfügbar
Flammpunkt keine Informationen verfügbar
Verdampfungsgeschwindigkeit nicht anwendbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig) entflammbar

Obere/untere Entflammbarkeit oder Explosionsgrenzen	nicht anwendbar
Dampfdruck	vernachlässigbar
Dampfdichte	nicht anwendbar
Relative Dichte	keine Informationen verfügbar
Dichte	300 kg/m ³ bei 25 °C
Wasserlöslichkeit	
- in Wasser	Praktisch unlöslich. Einige Teile sind löslich, mit einer Löslichkeit von 10 mg/Streichholz.
- in organischen Lösungsmitteln	keine Informationen verfügbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol / Wasser	nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur	> 180 °C.
Zersetzungstemperatur	keine Informationen verfügbar
Viskosität, dynamisch	nicht anwendbar
Explosive Eigenschaften	nicht explosiv
Oxidierende Eigenschaften	keine Informationen verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Keine.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Reaktivität Keine unter normalen Verwendungsbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Stabilität Stabil unter normalen Einsatzbedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen Keine unter normalen Verwendungsbedingungen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Situationen: Hitze, Flammen, Funken und hohe Temperaturen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Materialien: Keine bekannt.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine unter normalen Verwendungsbedingungen. Rauch beim Feuer kann Kohlenmonoxid, Kohlendioxid und Ruß enthalten.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität, Korrosion/Reizung

Einatmen: Nicht als gefährlich eingestuft.

Verschlucken: Nicht als gefährlich eingestuft.

Haut: Nicht als gefährlich eingestuft.

Augen: Nicht als gefährlich eingestuft.

Akute toxikologische Wirkungen - Bestandteile

Bestandteile	LD₅₀, oral	LD₅₀, dermal	LC₅₀, Inhalation
Kaliumchlorat	7000mg/kg (Ratte)	keine Inf.	keine Inf.
Roter Phosphor	1500mg/kg (Ratte)	keine Inf.	keine Inf.

Angaben zu Inhaltsstoffen - Korrosion/Reizung

Bestandteile	Ergebnis
Kaliumchlorat	Kann leichte Hautreizungen verursachen (Haut, Kaninchen). Kann leichte Augenreizungen verursachen (Augen, Kaninchen).

Sensibilisierung:

Sensibilisierung der Atemwege: Nicht als gefährlich eingestuft.

Hautsensibilisierung: Nicht als gefährlich eingestuft.

Karzinogenität: Nicht als gefährlich eingestuft.
Es enthält keine als krebserregend eingestuft Inhaltsstoffe.

Keimzellmutagenität: Nicht als gefährlich eingestuft.
Es enthält keinen als mutagen eingestuft Inhaltsstoff.

Reproduktionstoxizität: Nicht als gefährlich eingestuft.
Es enthält keine Inhaltsstoffe, die als reproduktionsschädlich eingestuft sind.

Toxizität bei wiederholter Gabe

Subchronische Toxizität Keine Information verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT):

Einmalige Exposition: Nicht als gefährlich eingestuft.

Wiederholte Exposition: Nicht als gefährlich eingestuft.

Aspirationsgefahr: Nicht als gefährlich eingestuft.

Sonstige Angaben

Haut Kann Hautreizungen verursachen.

Augen Kann Augenreizungen verursachen.

Verschlucken Kann beim Verschlucken schädlich sein.

Einatmen Kann durch Einatmen schädlich sein.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Nicht als gefährlich eingestuft.

Akute Toxizität - Bestandteile

Bestandteile	Toxizität für Algen	Toxizität für wirbellose Wassertiere	Toxizität für Fische	Toxizität für Mikroorganismen
Kaliumchlorat	-	EC50 1,093 mg/l (24h, Daphnia magna)	LC50 1,750 mg/l (96 h, Oncorhynchus mykiss)	-
Roter Phosphor	-	EC50 30 mg/l (48 h, Daphnia magna)	LC50 0,005 mg/l (96 h, Lepomis macrochirus)	-

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Allgemeine Informationen: Gebrauchtes Holz zersetzt sich in der Umwelt.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Angaben zur Mischung: Keine Information verfügbar.

log Pow nicht verfügbar **12.4 Mobilität im Boden**

Boden: Keine Information verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT- und vPvB-Beurteilung nicht als PBT oder vPvB eingestuft

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Im Gegensatz zum normalen Gebrauch darf das Produkt nicht in die Kanalisation oder in die Umwelt gelangen lassen.

Produktreste und kontaminierte Verpackungen sind unter Beachtung der Regierungsverordnung Nr. 225/2015. (VIII. 7.) (Ungarn).

Produkt:

Da die Identifikationscodes anwendungsspezifisch sind, liegt es in der Verantwortung des Benutzers, sie gemäß der Regierungsverordnung Nr. 72/2013 (VIII. 27.) (Ungarn) einzustufen. Die Entsorgung kann durch Recycling oder Verbrennung erfolgen.

Kontaminierte Verpackung:

Da die Identifikationscodes anwendungsspezifisch sind und nur als unten angegebene Empfehlungen betrachtet werden können, liegt es in der Verantwortung des Benutzers, sie einzustufen. Kontaminierte Verpackungen sind unter Beachtung der Regierungsverordnung Nr. 72/2013. (VIII. 27.) (Ungarn). Die Entsorgung kann durch Recycling oder Verbrennung erfolgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer UN1944

14.2 UN-Versandname

Inlandstransport BIZTONSÁGI GYUFA (Sicherheitsstreichhölzer)

Internationaler Transport MATCHES, SAFETY

14.3 Transportgefahrenklassen

Klassifizierungscode F1

Etikett 4.1

14.4 Verpackungsgruppe III

14.5 Umweltgefahren

ADR/RID Transportkategorie: 4
Tunnelbeschränkungscode: (E)
Gefahrennummer: -
Begrenzte Menge: 5 kg
Besondere Anforderungen: 293

IMDG EmS-Code: F-A, S-I
Platzierungskategorie: Category A
Isolierung: -
Eigenschaften und Bemerkungen (EN): Intended to be ignited on a specially prepared surface.
Eigenschaften und Bemerkungen (DE): Werden an einer besonders präparierten Reibfläche entzündet.
Trennungsgruppe: -

ICAO Begrenzte Menge: 10 kg (Y455)
Verfügbar für den Personenverkehr: 25 kg (455)
Verfügbar für den Transport: 100 kg (455)

14.7. Massenguttransport gemäß Anhang II von MARPOL 73/78 und IBC-Code

Nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548 / EWG und 1999/45 / EG und Änderung der Verordnung (EG) Nr.

1907/2006

- VERORDNUNG DER KOMMISSION (EU) 2015/830 vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- Gesetz Nr. XXV. über die chemische Sicherheit (Ungarn)
- Verordnung Nr. 44/2000. (XII. 27.) über die Regeln bestimmter Verfahren und Tätigkeiten im Zusammenhang mit gefährlichen Stoffen und gefährlichen Zubereitungen (Ungarn)
- Gesetz Nr. CLXXXV von 2012. über den Abfall (Ungarn)
- Verordnung Nr. 72/2013. (VIII.27.) über die Liste der Abfälle (Ungarn)
- Regierungsverordnung Nr. 225/2015. (VIII. 7.) über die detaillierten Regeln bestimmter Tätigkeiten im Zusammenhang mit gefährlichen Abfällen (Ungarn)
- Verordnung Nr. 25/2000. (IX. 30.) über die chemische Sicherheit von Arbeitsplätzen (Ungarn)
- Verordnung Nr. 18/2008. (XII. 3.) über die Anforderungen und die Zertifizierung der Konformität von persönlicher Schutzausrüstung (Ungarn)
- Regierungsverordnung Nr. 177/2017. (VII. 5.) über die Verkündung der dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügten Verordnungen und über bestimmte Fragen ihrer innerstaatlichen Anwendung (Ungarn)
- Regierungsverordnung Nr. 178/2017. (VII. 5.) über die Veröffentlichung der Anhänge „A“ und „B“ des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über bestimmte Fragen seiner innerstaatlichen Anwendung (Ungarn)
- Regierungsverordnung Nr. 179/2017. (VII. 5.) über die Veröffentlichung von Anhang C des am 3. Juni 1999 in Vilnius angekommenen Protokolls über die Änderung des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) und über die bestimmten Aspekten seiner innerstaatlichen Anwendung (Ungarn)
- Verordnung Nr. 61/2013. (X. 17.) über die innerstaatliche Anwendung der Anhänge „A“ und „B“ des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (Ungarn)
- Verordnung Nr. 34/2001. (X. 12.) über die durch das Gesetz Nr. X von 2001 veröffentlichte Veröffentlichung der Anhänge des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe von 1973 und des diesbezüglichen Protokolls von 1978 ("MARPOL 1973/1978") (Ungarn)
- Regierungsverordnung Nr. 26/1999. (II. 12.) über die Regeln der Luftfracht (Ungarn)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Informationen vorhanden.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der Gefahrenhinweise in Abschnitt 3:

H228	Entzündbarer Feststoff.
H271	Kann Feuer oder Explosion verursachen; stark oxidierend.
H302	Schädlich beim Verschlucken.
H411	Giftig für Wasserlebewesen mit lang anhaltender Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserlebewesen mit lang anhaltender Wirkung.

Volltext der Abkürzungen in Abschnitt 3:

Ox. Sol.	Oxidierende Feststoffe
Acut Tox.	Akute Toxizität
Aquatic Chronic	Gefährlich für die aquatische Umwelt, chronisch
Flam. Sol.	Brennbare Feststoffe

Schlüssel der Abkürzungen in Abschnitt 8:

DK: zulässige Durchschnittskonzentration: die zulässige durchschnittliche Konzentration eines Luftschadstoffes in der Luft des Arbeitsplatzes pro Schicht, die normalerweise keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit des Arbeitnehmers hat,

SK: zulässige Spitzenkonzentration (maximal zulässige kurzfristige Luftverschmutzung): maximal zulässige Konzentration gemäß den Punkten 1 und 2 über dem Wert des DK (die Anforderungen an DK- und CK-Wert müssen gleichzeitig erfüllt sein),

MK: maximale Konzentration: die höchste Konzentration, die während der Schicht toleriert wird; bezeichnet mit MK; das potenzielle Risiko einer tödlichen Gesundheit (Malignitätsrisiko) bei Arbeit unter maximaler Konzentration während des ganzen Arbeitslebens (18-62 Jahre) $<1: 10^5/\text{Jahr}$ (10 Mikrorisiken/Jahr),

R: Reizstoff, der die Haut, die Schleimhäute, die Augen oder alle drei reizt.

Schlüssel der Abkürzungen in Abschnitt 11 und 12:

LD50: die Menge, die den Tod von 50% der Versuchstiere verursacht

LC50: die Konzentration in Luft oder Wasser, die den Tod von 50% der Versuchstiere verursacht

EC50: mittlere wirksame Konzentration, die bei toxikologischen oder ökologischen Tests - verglichen mit der unbehandelten Kontrollgruppe - zu einer 50%-igen Verringerung des Endpunkts führt. (Wenn Endpunkt Letalität ist, entspricht der EC50-Wert der Konzentration, die die Hälfte der Testorganismen abtötet (LC50))

IC50: die Konzentration, die 50% Inhibition eines bestimmten Parameters, beispielsweise des Wachstums,

bewirkt

NOEL (C): No-observed-effect-level (Konzentration)

LOEL (C): Lowest-observed-effect-level (Konzentration)

d: Tag

h: Stunde

min: Minute.

Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht den Anforderungen der Verordnung (EU) 2015/830 und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Dieses Datenblatt ergänzt die technischen Hinweise zur Verwendung, ersetzt sie jedoch nicht. Die hierin enthaltenen Informationen basieren auf dem Wissen über das Produkt zum angegebenen Zeitpunkt. Die Daten werden nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt. Benutzer werden auch auf die möglichen Gefahren hingewiesen, die durch unsachgemäße Verwendung entstehen können. Dieses Datenblatt entbindet den Benutzer in keiner Weise von der Einhaltung aller Vorschriften in Bezug auf seine Tätigkeit. Der Benutzer trägt alle Verantwortung für die mit der Verwendung des Produkts verbundenen Vorsichtsmaßnahmen. Die angegebenen Vorsichtsmaßnahmen dienen ausschließlich dem Zweck, den Benutzer bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen zu unterstützen. Die Liste kann nicht als exklusiv angesehen werden. Der Adressat muss sicherstellen, dass er nichts anderem als den genannten Rechtsvorschriften unterliegt.

ENDE DES SICHERHEITSDATENBLATTES